

## § 13

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 18.06.2022 in Kraft.



# Gebührenordnung

für den Friedhof der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Schwabach-Dietersdorf

Schwabach-Dietersdorf, 18.06.2022

Der Kirchenvorstand

Bankverbindung: IBAN DE22 5206 0410 0001 5098 02

## § 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.  
Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
- wer nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
- wer sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der/die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

#### § 4

Gebühren für die Grabstätten (Erstvergabe des Nutzungsrechts)  
inkl. Unterhaltsgebühr:

- |  |                |
|--|----------------|
| • Einzelgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)                                     | 30,- € / Jahr  |
| • Doppelgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)                                     | 55,- € / Jahr  |
| • Dreifachgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)                                   | 80,- € / Jahr  |
| • Urnengräber (Nutzungszeit 10 Jahre)                                      | 30,- € / Jahr  |
| • Urnenplatz im Gemeinschaftsgrabfeld (Nutzungszeit 10 Jahre) inkl. Pflege | 100,- € / Jahr |

#### § 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist um 5 Jahre oder 10 Jahre möglich.  
Gebühren hierfür werden gem. § 4 verrechnet.

#### § 6

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 4% des Anschaffungspreises und wird dem Steinmetzbetrieb in Rechnung gestellt.

#### § 7

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (inkl. Reinigung) beträgt pauschal 50,- €

#### § 8

Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier in Dietersdorf beträgt 90,- €.

#### § 9

Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier im Umkreis beträgt 75,- € inkl. Fahrtkosten.

#### § 10

Für den Aushub und das Schließen der Grabstätte werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

• Normalgrab	430,- €
• Tiefgrab	510,- €
• Kindergrab	180,- €
• Samstagszuschlag	50 %
-----	
Urnengrab	110,- €
Samstagszuschlag	50 %

Bei gefrorenem Boden kommt ein Aufschlag von 20 % - 50 % hinzu.

Zusätzlich anfallende Arbeiten wie Abfahren von Aushub oder Entfernen von Pflanzen... werden nach Aufwand abgerechnet.

Stundenverrechnungssatz je Arbeiter	71,- €
-------------------------------------	--------

#### § 11

Für das Verbringen und das Versenken des Sarges wird eine Gebühr in Höhe von 30,-€ pro Sargträger (inkl. MsSt.) über die Bestattungsinstitute abgerechnet.

#### § 12

Sonstige Gebühren:

- |  |        |
|--|--------|
| • Erstellung oder Erneuerung eines Grabbriefes                           | 15,- € |
| • Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes inkl. Grabbrief                 | 15,- € |
| • Bearbeitungsgebühr bei Grabrechtsverzicht                              | 25,- € |
| • Gebühr für eine Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der Grabnutzungszeit | 30,- € |
| • Gravur eines Namensschildes für das Urnengemeinschaftsfeld             | 15,- € |